



Beratungsstelle Altona
Jessenstr. 13
22767 Hamburg

Information für die Fachöffentlichkeit

Ein Programmfehler im sogenannten Wirtschaftlichkeitsrechner führte dazu, dass in Hamburg Bezieher von ALG II und Grundsicherungsleistungen fälschlicherweise dazu aufgefordert wurden, ihre Kosten der Unterkunft zu senken

In der Fachanweisung der Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) zu § 22 SGB II Punkt 6 wird das einheitliche Verwaltungshandeln für das sogenannte Kostensenkungsverfahren vorgegeben.

Im März 2015 wies die Beratungsstelle Altona die BASFI darauf hin, dass der Wirtschaftlichkeitsrechner vom Wortlaut der Fachanweisung zu § 22 SGB II 6.4 in zwei Punkten abweicht und fehlerhaft war. Die BASFI hat im April 2015 nach eingehender Prüfung den fehlerhaften Wirtschaftlichkeitsrechner korrigiert und alle Jobcenter und Bezirksämter in Hamburg darüber informiert. Daraufhin wurden und werden laut Aussage der BASFI sämtliche laufenden Kostensenkungsverfahren noch einmal auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft. Aussagen über die Anzahl der Betroffenen Leistungsbezieher aktuell und in der Vergangenheit konnte die BASFI der Beratungsstelle Altona gegenüber nicht machen.

Bettina Reuter von der Beratungsstelle Altona: „Die Beratungsstelle begrüßt zwar die Überprüfung der laufenden Kostensenkungsverfahren hält aber auch die Überprüfung der früheren Kostensenkungsverfahren ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 01.01.2011 bis heute für notwendig. Denn Menschen die ALG II und Grundsicherungsleistungen beziehen, leben am Existenzminimum und befinden sich nicht selten in sozialen Notlagen. Wenn diese Menschen dann auch noch aufgefordert werden ihre Wohnung zu wechseln, weil diese angeblich zu teuer ist, löst das existentielle Ängste aus. Es ist davon auszugehen, dass nach abgeschlossenem Kostensenkungsverfahren viele Leistungsbezieher die Differenz aus der tatsächlichen Miete und der vom Leistungsträger bewilligten Miete aus dem ohnehin zu geringen Regelsatz gezahlt haben bzw. zahlen. Vor dem Hintergrund der großen Wohnungsnot in Hamburg fordern wir die BASFI dazu auf, in Zukunft von der Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft abzusehen. In Hamburg ist es für Menschen mit diesem geringen Einkommen nahezu aussichtslos, eine Wohnung im Rahmen der angemessenen Kosten der Unterkunft (z.B. € 348,50 Nettokaltmiete für einen 1-Personenhaushalt) zu finden.“

Erläuterungen:

Laut § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II kann von Kostensenkungsmaßnahmen nach diesem Paragraf abgesehen werden, wenn „Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen.... unwirtschaftlich

wäre“. Zur Umsetzung dieses Gesetzes gilt für die Hamburger Behörden die entsprechende Verwaltungsvorschrift „Fachanweisung der Hamburger Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) zu § 22 SGB II“. In Abschnitt 6 dieser Fachanweisung wird das Verfahren bei Überschreitung von Angemessenheitsgrenzen („Kostensenkungsverfahren“) genau beschrieben.

In unserer Beratungsstelle hatten wir in den vergangenen Jahren immer wieder Ratsuchende, die eine Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft vom Jobcenter bekommen haben, obwohl ihre Miete nicht allzu hoch über der angemessenen Nettokaltmiete lag. Gerade der von uns hauptsächlich betreute Personenkreis, oder diejenigen Menschen die in unsere offene Sprechstunde kommen, sind mit dem Kostensenkungsverfahren oftmals stark überfordert und können ihre Rechte häufig nicht eigenständig und adäquat durchsetzen. Das Kostensenkungsverfahren kann beispielweise zur Folge haben, dass Leistungsbeziehern nicht mehr die vollen Kosten der Unterkunft bewilligt wurden. Die Leistungsbezieher müssen dann aus ihrem Regelsatz die entstandene Differenz zur vollen Miete zahlen. Die Angst vor dem Verlust der eigenen Wohnung und dem sozialen Umfeld löst große Existenzängste, Unsicherheiten und u.U. weitere besondere soziale Schwierigkeiten aus.

Nach unserer Information war es im Jobcenter übliche Praxis, vor der Aufforderung zur Senkung der Kosten der Unterkunft die Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Hilfe des Wirtschaftlichkeitsrechners durchzuführen. Der Wirtschaftlichkeitsrechner war in zwei Punkten fehlerhaft:

1. Grundsätzlich wurde beim Wirtschaftlichkeitsrechner keine zusätzliche Mietzahlung für die bisherige Wohnung vorgesehen – das Feld musste extra ausgefüllt werden. Das eventuelle Nichtausfüllen durch den Jobcentermitarbeiter führte dann dazu, dass Kosten von mindestens € 360,- nicht berücksichtigt wurden.
2. Die in der Fachanweisung unter 6.4 b veranschlagten Kosten für eine Mietkaution (Wortlaut: „Die Kosten für eine Mietkaution oder Genossenschaftsanteile in Höhe von 50% des maßgeblichen Höchstwerts x drei Monate (da eine teilweise Rückzahlung unterstellt wird)“) wurden bei der Errechnung der Amortisierung im Wirtschaftlichkeitsrechner zwar aufgeführt aber **nicht** berücksichtigt. Allein das sind für einen 1-Personen Haushalt nicht berücksichtigte Kosten von € 522,75.

Der Wirtschaftlichkeitsrechner dient dazu, zu errechnen, ob sich die Kosten für den Umzug nach 36 Monaten amortisieren. Dazu werden folgende Rechenschritte durchgeführt (Beispielhaft für einen 1-Personenhaushalt):

a) Kosten für eine zusätzliche Nettokaltmiete (vgl. 1.) mindestens	€ 360,-
b) Kosten Mietkaution (vgl. 2.)	€ 522,75
c) Umzugskosten (pauschal)	€ 160,-
d) Schönheitsreparaturen (pauschal)	€ 248,-
	= € 1.290,75 : 36 Monate
	= € 35,85

Diese Beispielrechnung zeigt, dass bei korrekter Berechnung ein Umzug erst „wirtschaftlich“ ist, wenn die monatliche Nettokaltmiete um **€ 35,85** überschritten wird. Der alte Wirtschaftlichkeitsrechner machte möglich, dass ALG II Bezieher schon nach einer Überschreitung

von € 11,33 zur Senkung der KDU aufgefordert werden. (vgl. Beispielrechnung: Kosten a) und b) fallen dann weg: c) + d) = 408 : 36 = 11,33).

Vor diesem Hintergrund geht die Beratungsstelle Altona davon aus, dass der Fehler im Wirtschaftlichkeitsrechner in der Vergangenheit dazu geführt hat, dass Bezieher von ALG II und Grundsicherungsleistungen zur Senkung der Kosten der Unterkunft aufgefordert wurden, obwohl diese Aufforderung nach korrekter Berechnung unwirtschaftlich gewesen wäre. Die Beratungsstelle Altona fordert eine Information der BASFI über die Gesamtzahl der betroffenen Leistungsbezieher. Die Überprüfung der laufenden Kostensenkungsverfahren begrüßen wir, fordern aber auch die Überprüfung der Verfahren in der Vergangenheit.

Links:

Aktuelle Fachanweisung mit modifiziertem Wirtschaftlichkeitsrechner:

www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-22/4269084/fa-sgbii-22-kdu/

Fachanweisung mit dem „alten“ Wirtschaftlichkeitsrechner:

www.hamburg.de/basfi/infoline-archiv-2014/nofl/126382/fa-sgbii-22-kdu-hoehstwerte-bis20140228/

Gerne können wir Ihnen den komplexen Sachverhalt auch persönlich erläutern!

Hamburg, den 10.06.2015

Bettina Reuter und Marcus Harms



Ambulante Hilfe Hamburg e.V.
Beratungsstelle Altona
Jessenstr. 13
22767 Hamburg

Telefon: 040 - 38 97 32
Fax: 040 - 3 89 43 35
E-Mail: ambulante.hilfe@wohnungslose.de / Internet: www.wohnungslose.de